

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

17.11.2010

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Frau Vorsitzende Katja Kipping, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Dr. Irene Vorholz (DLT)

Telefon 030 / 590097-341

Telefax 030 / 590097-440

E-Mail: irene.vorholz@landkreistag.de

Dr. Uda Bastians-Osthaus (DST)

Telefon 030 / 37711-420

Telefax 030 / 37711-409

E-Mail: uda.bastians@staedtetag.de

Az: IV-423-05/2; 50.09.00 D

Öffentliche Anhörung am 22.11.2010 zu den Gesetzentwürfen

- der Fraktionen von CDU/CSU und FDP zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (BT-Drs. 17/3404) und
- der Bundesregierung zur Änderung des SGB II (KdU-Bundesbeteiligung 2011) (BT-Drs. 17/3631)

sowie zu verschiedenen Anträgen der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD (BT-Drs. 17/2934, 17/3435, 17/3058 und 17/3648)

Sehr geehrte Frau Kipping,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zu o. g. Anhörung. Aus Sicht des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

A. Zur Ermittlung von Regelbedarfen pp.

- Der Gesetzentwurf enthält über die Neuregelung der Regelbedarfe hinaus eine Fülle weiterer Änderungen im SGB II und SGB XII. Diese können in der Kürze der Zeit nicht in der erforderlichen Sorgfalt geprüft werden. Sie sollten in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

- Hinsichtlich der Regelsatzhöhe ist zu berücksichtigen, dass mit jedem Euro neue Leistungsberechtigte zu Lasten der kommunalen Träger hinzukommen und die Anreize zur Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit reduziert werden.
- Für die kommunalen Träger entstehen schon nach den Annahmen im Gesetzentwurf Mehrausgaben in Höhe von 290 Mio. €, vor allem bei den Kosten der Unterkunft, insbesondere durch die Streichung des Kinderwohngeldes, und durch die Leistungsänderungen in der Sozialhilfe. Dem sollen angenommene Einsparungen und Einnahmen in Höhe von 90 Mio. € gegenüberstehen. Jegliche Mehrbelastungen lehnen die Kommunen strikt ab. Sie müssen vollumfänglich kompensiert werden. Hinzu kommt, dass die Annahmen im Gesetzentwurf derzeit nicht nachvollziehbar sind, da die Berechnungsgrundlagen nicht offengelegt wurden. Wir gehen davon aus, dass die kommunalen Mehrbelastungen noch weitaus höher ausfallen werden.
- Dass die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für bedürftige Kinder in kommunaler Verantwortung ermöglicht werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind bislang maßgebliche Voraussetzungen für eine praktikable Umsetzung (noch) nicht geschaffen. Insbesondere bedarf es eines nennenswerten Entscheidungs- und Handlungsspielraums vor Ort und einer auskömmlichen Kostenerstattung. Das Verfahren muss möglichst unbürokratisch gestaltet werden.
- Die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes auch für Kinder im Leistungsbezug des SGB XII stellt für die kommunalen Sozialhilfeträger eine neue Aufgabe dar. In Anbetracht des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG plädieren wir dafür, die Zuständigkeitsregelung im SGB XII zu überprüfen.
- Eine Verpflichtung der Kommunen zum Erlass von Satzungen über die Höhe der Unterkunftskosten muss ausgeschlossen sein, um die kommunale Entscheidungshoheit zu wahren. In Betracht kommt lediglich eine Ermächtigung zum Satzungserlass.

B. Zur Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

- Die weiterhin steigenden Kosten für Unterkunft und Heizung stellen die kommunalen Haushalte vor erhebliche Herausforderungen. Der Bund beteiligt sich bislang lediglich auf der Grundlage seiner eigenen Berechnungen mit 23,6 %. Eine an den tatsächlichen Ausgaben gemessene Beteiligungsquote muss dagegen im Jahr 2010 bundesdurchschnittlich 35,8 % betragen. Für das Jahr 2011 muss die Bundesbeteiligung auf 37,7 % erhöht werden.
- Mit Blick auf die anstehende Leistungsrechtsreform ist zugleich zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der Regelleistungen und weiterer zentraler Bedarfstatbestände sowie die Erhöhung der Freibeträge bei Erwerbseinkommen unmittelbar zu Kostenerhöhungen bei den Leistungen für die Unterkunft und Heizung führen werden. Dies gilt auch für die Abschaffung des Kinderwohngeldes. Hierdurch auftretende Lastenverschiebungen auf die kommunale Ebene müssen restlos ausgeglichen werden.

Im Einzelnen:

A. Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII. (BT-Drs. 17/3404)

Ermittlung der Regelbedarfe

Wir anerkennen und unterstützen das Bemühen, die Regelbedarfe nachvollziehbar und transparent zu bemessen und damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.

Angesichts der Kritik der Öffentlichkeit an der Höhe der Regelsätze geben wir zu bedenken, dass mit jedem Euro neue Leistungsberechtigte mit Erwerbseinkommen hinzukommen und sich der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert. Dies wird ganz überwiegend zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von SGB II- und SGB XII-Leistungen bei den Kosten der Unterkunft führen. Diese Mehrbelastung geht allein zu Lasten der Städte und Landkreise. Zugleich wird es damit im unteren Einkommensbereich weiter unattraktiv, eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen.

In der Sache ist es richtig, Alkohol und Tabak als nicht dem Existenzminimum zugehörend auszunehmen und neue Bedarfe wie Internetnutzung und die anfallende Praxisgebühr einzubeziehen.

Positiv ist daneben die neue Regelbedarfsstufe 3 für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben. Sie ist sachgerecht, weil ohne eigenen Haushalt deutlich geringere Lebenshaltungskosten anfallen. Ein klarere Ableitung der Reduzierung aus den Statistiken wäre allerdings zu begrüßen. Es wäre im Sinne der Rechtsklarheit außerdem wünschenswert, wenn in der Begründung ausdrücklich ausgeführt würde, dass die auf der derzeitigen Rechtslage ergangene Rechtsprechung der Sozialgerichte zur Regelsatzhöhe von erwachsenen Leistungsberechtigten ohne eigenen Haushalt nicht fortgeführt werden kann, sondern vielmehr abgeändert werden muss.

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Städte, Landkreise und Gemeinden machen seit Jahren die Erfahrung, dass es unbeschadet der materiellen Existenzsicherung für Kinder wichtig ist, dass die Leistungen bei den Kindern ankommen und dort ihren Bestimmungszweck erfüllen. Dies ist bei Sachleistungen oder unbaren Abrechnungen in einer gut ausgebauten Infrastruktur in der Regel leichter zu bewerkstelligen als bei Geldleistungen. Insofern sehen wir Vorteile darin, dass das sog. Bildungs- und Teilhabepaket als Sachleistungen bzw. als unbare Leistungen erbracht werden soll.

Allerdings regen wir zu den Regelungen im SGB XII an, entsprechend der Regelung des Art. 84 GG das Verwaltungsverfahren nicht bundesgesetzlich zu regeln, sondern diese Fragen in der Hand der hierfür grundsätzlich zuständigen Länder zu belassen. Da sich das Verwaltungsverfahren auf die Art und Weise der Ausführung eines Gesetzes einschließlich der dabei zur Verfügung stehenden Handlungsformen erstreckt, dürfte dies auch die Frage der Leistungserbringung als Geld- oder Sachleistung bzw. Gutscheine umfassen.

Nachhilfe und Schülerbeförderung

Eine kritische Haltung nehmen wir zur Normierung der staatlich geförderten Nachhilfe als Bestandteil des Existenzminimums ein. Es ist grundsätzlich Sache der Länder, für einen guten Unterricht zu sorgen und das individuelle Lernvermögen der Schüler zu berücksichtigen. Die Schulen dürfen aus dieser Verantwortung nicht entlassen werden. Die Schaffung eines neuen Leistungstatbestands Nachhilfe für SGB II-Kinder darf nicht dazu führen, dass die grundsätzliche Verantwortung der Schule unterlaufen wird und Fehlanreize gesetzt werden.

Mittagsverpflegung

Es ist zu begrüßen, dass der Bund sich in der Verantwortung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sieht. Allerdings darf und kann sich diese Übernahme der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nicht auf Angebote in der Schule beschränken. Die darin liegende Benachteiligung von Kindern, die ein gemeinschaftliches Mittagessen in Einrichtungen der Jugendhilfe besuchen (z.B. Horte oder Jugendhäuser) ist sachlich und auch rechtlich nicht nachvollziehbar. Das Bestehen eines Mehrbedarfes im Sinne des § 28 Abs. 5 kann nicht davon abhängig gemacht werden, *wo* die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, sondern nur davon, *dass* sie angeboten wird.

Kommunale Umsetzungsverantwortung

Wir begrüßen, dass die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für bedürftige Kinder in kommunaler Verantwortung ermöglicht werden soll, wenn die Kommunen dies wünschen. In der konkreten Umsetzung vor Ort sehen wir dann keinen Raum für ein Tätigwerden der Bundesagentur für Arbeit. Es ist richtig, dass die BA zuständiger Leistungsträger ist und dies auch bleibt. Inhaltlich birgt eine Verankerung der Umsetzung bei den Kommunen dennoch praktische Vorteile. Die Umsetzung erfordert die genaue Kenntnis der konkreten Strukturen vor Ort, der einzelnen Schulen, der Vielzahl von Vereinen und anderen Teilhabeangeboten. Die Kommunen sind mit all dem vertraut. Sie kennen die einzelnen Angebote, da sie mit ihnen in der Jugendarbeit, der Kinderbetreuung, der Vereinsförderung, als Schulträger, beim bürgerschaftlichen Engagement und weiteren kommunalen Aufgaben in enger Verbindung stehen.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt diese Aufgabe zugleich als Sozialhilfeträger, soweit diese Aufgabe rechtlich einwandfrei gesetzlich im SGB XII zugewiesen werden kann. Denn nach der geplanten Änderung des SGB XII ist die gleiche Struktur auch für die Sozialhilfe vorgesehen. Sie müssen sich also für den kleinen Personenkreis der Kinder im SGB XII-Bezug ohnehin dieses Feldes annehmen. Wir würden es begrüßen, wenn der Aufbau von Parallelstrukturen verhindert werden könnte.

Allerdings sind bislang maßgebliche Voraussetzungen für eine praktikable Umsetzung durch die Kommunen nicht geschaffen. Insbesondere bedarf es eines nennenswerten Entscheidungs- und Handlungsspielraums vor Ort und einer auskömmlichen Kostenerstattung. Das Verfahren muss möglichst unbürokratisch gestaltet werden. Gleichzeitig dürfen die bestehenden kommunalen Angebote privilegierter Zugänge zu Teilhabeleistungen (z.B. über Sozialcards) nicht zurückgedrängt werden. Würden die Kommunen nur zum verlängerten Arm der Bundesagentur für Arbeit, ist eine Umsetzung in kommunaler Verantwortung nicht attraktiv.

Vielmehr bedarf es einer deutlichen Flexibilisierung der Leistungserbringung, die ein Aufsatteln der Bundesleistung auf die vorhandenen kommunalen Angebote ermöglicht. Momentan ist uns völlig unklar, wie die bisherigen freiwilligen Angebote der Städte, Kreise und Gemeinden mit den neuen Leistungen verzahnt werden können und sollen.

Verwaltungsaufwand

Unbeschadet dessen ist deutlich, dass eine Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes über Sachleistungen insgesamt einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird. Zwar ist positiv, dass neben der Erbringung von personalisierten Gutscheinen nun auch die Direktabrechnung vorgesehen ist.

Allerdings geht der im Fall der Erbringung von Gutscheinen vorgesehene Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung an den Belangen der Praxis vorbei. Insbesondere bei Privatpersonen ist zu bezweifeln, dass sie eine Vereinbarung abschließen möchten. Der hier zu betreibende Aufwand würde in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistungshöhe stehen. Auch bei einer Mitgliedschaft z. B. in einem Sportverein würde eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung keinen Sinn machen. Gleiches gilt bei alternativlosen Angeboten wie z. B. der Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung oder bei Klassenfahrten. Hier kommen nur die bereits für die anderen Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Anbieter in Betracht, so dass eine separate Vereinbarung keinen Mehrwert erzeugt.

Finanzielle Belastungen

Die insbesondere im Bereich der KdU und in der Sozialhilfe zu erwartenden kommunalen Mehrausgaben sind strikt zurückzuweisen. Sie müssen vollständig durch den Bund kompensiert werden.

Indiskutabel ist insbesondere die Streichung des sog. Kinderwohngeldes. Sie führt zu einer erneuten Lastenverschiebung in die kommunalen Kosten der Unterkunft. Zugleich wird aufgrund der fehlerhaften Berechnungsformel keine Berücksichtigung bei der Bundesbeteiligung erfolgen. Denn die Kinder sind heute bereits Teil der SGB II-Bedarfsgemeinschaft, so dass sich die für die Bundesbeteiligung (bislang noch) maßgebliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nicht ändert. Wir weisen darauf hin, dass diese rd. 90.000 Kinder sich nach den jetzigen Plänen zukünftig in der Statistiken widerspiegeln werden.

Auch haben wir erhebliche Zweifel an der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Gesetzentwurf. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die finanziellen Belastungen der Kommunen deutlich höher ausfallen werden.

Die Streichung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslosengeld II-Empfänger ist nicht nachvollziehbar. Auch hier wird es zu einer Verlagerung in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kommen, ohne dass dies bislang vom Bund kompensiert wird.

Daneben sei darauf hingewiesen, dass die erhöhten Regelsätze auch zu einer Vergrößerung des anspruchsberechtigten Personenkreises führen werden. Weitere sog. Aufstocker werden Ansprüche im SGB II erwerben und es ist davon auszugehen, dass dabei ausschließlich KdU und damit Leistungen zu Lasten der Kommunen bezogen werden. Der gleiche Effekt wird

erzielt durch die Änderungen bei den Hinzuverdienstgrenzen. Auch hier werden Mehraufwendungen entstehen, die sich zu Lasten der Kommunen auswirken werden.

Zudem hat die Anhebung der Regelleistungen weitergehende Auswirkungen auf die Berechnung der Mehrbedarfe nach dem SGB XII sowie der Einkommensgrenze, die bei den Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII durchgeführt werden. Bei diesen Leistungen wird die Anhebung der Regelsätze gleichfalls zu einer Erhöhung des anspruchsberechtigten Personenkreises führen und zu einer zusätzlichen Belastung der Sozialhilfeträger. Entsprechendes gilt bei den Mehrbedarfen nach dem SGB II. Ihre Erhöhung bindet etwaiges Einkommen des Leistungsberechtigten mit der Folge einer höheren KdU-Belastung für die kommunalen Träger.

Schließlich handelt es sich nach unserer Auffassung beim Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder im Sozialhilfebezug nach dem SGB XII um eine neue Aufgabe, die von den Ländern auf die zuständigen Sozialhilfeträger zu übertragen und im Wege des Mehrbelastungsausgleichs zu kompensieren ist. Um diese Notwendigkeit der Aufgabenübertragung auch im Gesetz zu verdeutlichen, ist es erforderlich, die bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII entsprechend der bereits 2008 für den Bereich des SGB VIII vorgenommenen Änderung aufzuheben. Zentraler Inhalt der Föderalismusreform I war es, den bundesgesetzlichen Durchgriff auf die kommunale Ebene, wie er in der Bestimmung der örtlichen Träger zum Ausdruck kommt, zu unterbinden. Diese Zuständigkeitsbestimmung ist Aufgabe der Länder. Weisen diese den Kommunen Aufgaben zu, so entscheidet das jeweilige Landesrecht darüber, welche Kostenausgleichspflichten entstehen. Dieser Mechanismus darf vorliegend nicht ausgehebelt werden. Dabei muss inhaltlich gewährleistet bleiben, dass die Kinder und Jugendlichen im Leistungsbereich des SGB XII die gleichen Leistungen erhalten wie die SGB II-Leistungsberechtigten.

Hinsichtlich des Vollzugsaufwands weist der Gesetzentwurf insgesamt einen Mehraufwand von 135 Mio. € aus. Wir haben zum einen Zweifel, ob dies angesichts der vielfältigen neuen verwaltungsaufwändigen Maßnahmen ausreichend ist. Zum andern sehen wir nicht die zahlreichen Verwaltungsvereinfachungen, mit denen der Mehraufwand kompensiert werden soll.

Satzungsermächtigung

Die sog. Satzungsermächtigung für die Kosten der Unterkunft anerkennt die örtliche Regelungsbefugnis und stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Die Satzung kann das Bindeglied zwischen einer gesetzlichen Regelung und der örtlichen Umsetzung in verbindlicher und transparenter Form darstellen.

Zu kritisieren ist allerdings die beabsichtigte Regelungsstruktur. Die für den Satzungsinhalt vorgesehenen konkreten inhaltlichen Kriterien kommen im Fall, dass keine Satzung erlassen wird, nicht zum Zuge. Dies bedeutet, dass abhängig von der vor Ort gewählten Form (Satzung oder Richtlinie etc.) unterschiedliches materielles Bundesrecht Anwendung finden würde. Eine Bundesregelung mit konkreten materiell-rechtlichen Vorgaben, die die Umsetzung vor Ort einengen, sollte insgesamt unterbleiben.

Insbesondere muss die Verpflichtungsmöglichkeit der Kommunen durch die Länder unterbleiben. Die Kreise und kreisfreien Städte müssen in jedem Fall selbst entscheiden können, ob sie von der Satzungsermächtigung Gebrauch machen wollen.

Inkrafttreten

Wegen des engen Zeitrahmens für das Gesetzgebungsverfahren – Bundesratsplenum erst am 17.12.2010 – ist davon auszugehen, dass weder ARGEn/gemeinsame Einrichtungen noch Optionskommunen sämtliche Rechtsänderungen rechtzeitig umsetzen können. Zunächst müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert und geschult werden, in den EDV-Verfahren müssen die Bescheidtexte angepasst werden, die neuen Leistungen und Regelsatzstufen müssen in die EDV eingepflegt und mit neuen Haushaltsstellen verknüpft werden. Wir weisen auch darauf hin, dass eine Umsetzung der beabsichtigten Regelungen in der Verwaltungspraxis nach § 31 SGB I erst möglich ist, wenn das entsprechende Gesetz auch ergangen ist. Wir weisen auch auf die Probleme hin, die für die Jobcenter und Kommunen dadurch entstehen, dass ein derart vorbereitungsintensives Gesetz quasi ohne Vorbereitungszeit und Übergangsregelung in Kraft treten soll.

Wir regen daher an, dem Gesetzentwurf eine zusätzliche Regelung beizufügen, mit der die Träger und ausführenden Stellen in die Lage versetzt werden, die geänderten Leistungsbestimmungen auch bis zu sechs Monaten rückwirkend neu festzustellen und zu bescheiden.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Der Gesetzentwurf enthält über die Neubemessung der Regelbedarfe hinaus eine Vielzahl weiterer Änderungen des SGB II und des SGB XII. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war hier eine sorgfältige Prüfung, die angesichts der Tragweite der Änderungen dringend erforderlich wäre, kaum möglich, so dass wir anregen, die nun aufgrund der engen Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Änderungen von den sonstigen Änderungsbedarfen zu trennen und letztere in ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren zu überführen. Die folgenden Hinweise zu den Änderungen im Einzelnen sind daher noch nicht abschließend.

SGB II

Zu § 4 Abs. 2 SGB II-E, Leistungsformen

Dass die SGB II-Träger in geeigneter Weise auf die Eltern einwirken sollen, damit ihre Kinder Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft möglichst in Anspruch nehmen, verändert den bislang an der Eingliederung in Arbeit orientierten Charakter des SGB II stärker hin zur klassischen Fürsorgeleistung.

Es ist richtig, dass die SGB II-Träger mit Schulen, Kitas, Jugendhilfe, Gemeinden, freien Trägern, Vereinen und sonstigen Akteuren vor Ort zusammenarbeiten sollen. Allerdings besteht die Gefahr einer Parallelzuständigkeit zum SGB VIII. Zielführender wäre es, ein Kooperationsgebot mit der Jugendhilfe in § 18 SGB II aufzunehmen.

Es sei zuletzt darauf hingewiesen, dass durch die neuen Leistungsformen des SGB II eine Divergenz zu den grundsätzlichen Leistungsarten des § 11 SGB I entsteht.

Zu § 6b SGB II-E, Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

Die beabsichtigte Geltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Optionskommunen ist weder rechtlich noch praktisch umsetzbar.

Nach Landesrecht sind die Optionskommunen dem jeweils geltenden kommunalen Haushaltsrecht verpflichtet. In der überwiegenden Anzahl der Optionskommunen ist das doppelte Haushaltsrecht zwingend vorgegeben. Daneben finden sich weitere Unterschiede zwischen der Bundeshaushaltsordnung und den Gemeindeordnungen und Gemeindehaushaltsordnungen der Länder. Die entsprechenden Konflikte mit dem auf kameraler Basis stehenden Bundeshaushaltsrecht lassen sich nicht auflösen.

Entscheidend ist, dass der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt auch als zugelassener kommunaler Träger Kommunalbehörde und staatsorganisationsrechtlich Teil des Landes bleibt, so dass dessen haushaltsrechtliche Vorgaben maßgeblich sind. Diese gewährleisten ein Höchstmaß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Auch praktisch ist eine Berücksichtigung von zweierlei Haushaltsrecht unmöglich. Dies würde z. B. bei Rückforderungen, Stundungen oder Teilerlassen, die jeweils sowohl die Bundesleistung als auch die kommunale Leistung betreffen, die Verwaltung lahmlegen. Eine Zuordnung nach zweierlei Haushaltsrecht, womöglich noch mit zwei unterschiedlichen Bescheiden, ist nicht durchführbar.

Darüber hinaus entbehren die in Abs. 3 und 4 bislang schon vorgesehenen Prüfungsberechtigungen des Bundesrechnungshofs und des BMAS einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Unsere diesbezüglichen Zweifel sind durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.9.2010 zum Zukunftsinvestitionsgesetz bestätigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die in § 6a Satz 1 und 4 ZuInvG vorgesehenen Prüf- und Erhebungsbefugnisse des Bundes bei den Kommunen bis auf Fälle mit begründeten Verdachtsmomenten für unzulässig und nichtig erklärt. Dem muss nun auch das SGB II entsprechend angepasst werden. Auch hier gewährleisten die vielfältigen Prüfungen der Landesrechnungshöfe, der Länder, der Kommunalen Rechnungsprüfungsämter eine umfangreiche Kontrolle der Optionskommunen.

Zu § 7 SGB II-E, Leistungsberechtigte

In Absatz 2 Satz 3 ist vorgesehen, dass zur Deckung der Bedarfe nach § 28 SGB II die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind. Somit können Familien mit Kindern, die bisher nicht anspruchsberechtigt waren, oder Familien, die bisher noch keinen Antrag gestellt haben, für ihre Kinder Leistungen nach § 28 SGB II erhalten. Es werden damit die Neuanträge steigen, bei Ablehnungen ist immer wieder die Überprüfung notwendig, ob eventuell noch nach § 28 SGB II Leistungen zu gewähren sind. Dies erhöht nicht nur die Leistungsausgaben, sondern vor allem auch den Verwaltungsaufwand.

Zu § 9 Abs. 2 SGB II-E, Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften

Die vorgesehene Zementierung der horizontalen Verteilung von Einkommen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft lehnen wir ab. Sie führt zu einer fiskalischen Benachteiligung der kommunalen Träger. In der Sache macht sie Personen hilfebedürftig, die es für sich genommen nicht sind. Dies begegnete schon in der Vergangenheit rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken. Die so kreierte Einstandsverpflichtung läuft nicht nur dem zivilrechtlichen Unterhaltsrecht zuwider, sondern verstößt auch gegen die Garantie der Menschenwürde. Denn derjenige, der sich selbst helfen kann, wird fürsorgerechtlich verpflichtet, seine Mittel für andere einzusetzen mit der Folge, dass er dadurch mittellos und auf staatliche Leistungen verwiesen wird (BVerwG Urteil vom 26.11.1998, Az. 5 C 37.97).

Durch das Regelsatz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts sehen wir diese Bedenken gestärkt. Das BVerfG hat den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Individualanspruch konzipiert, der jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einzeln zusteht (BVerfG Urteil vom 9.2.2010, Rn. 158). Der Individualanspruch des Kinder oder eines anderen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft wird beschnitten, wenn ihm fremdes Einkommen zugerechnet wird. Zugleich wird demjenigen, der wegen ausreichenden Einkommens keinen individuellen Anspruch hätte, ein Anspruch rechnerisch aufgedrängt. Die Bedarfsgemeinschaft hat dabei weder Vor- noch Nachteile zu erwarten, da der Gesamtbetrag unverändert bleibt und der Gesamtbedarf vollumfänglich gedeckt wird. Relevant ist dies nur für die beiden SGB II-Träger, die entsprechend mehr oder weniger Teilleistungen erbringen müssen.

Es sollte daher klargestellt werden, dass zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst den eigenen Bedarf mindert und nur darüber hinausgehend den Bedarf der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis ihres Bedarfs zum Gesamtbedarf.

Zu § 11a SGB II-E, Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Leistungen nach § 23 SGB VIII sollen als Einkommen berücksichtigt werden. Dies betrifft auch Einkommen als Tagespflegeperson. Aus Sicht des kommunalen SGBII-Trägers ist es im Rahmen der Subsidiarität grundsätzlich richtig jedes Einkommen, das aus Erwerbstätigkeit stammt, anzurechnen. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit. Um aber dem besonderen Interesse des Ausbaus der Kindertagesbetreuung und der Gewinnung von Tagespflegepersonen Rechnung zu tragen wäre zu überlegen, den „Werbungskostenbetrag“ des Steuerrechts in das SGB II zu übernehmen.

Problematisch ist ferner, dass Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger nicht mehr anrechnungsfrei sein sollen. Diese Überlegung schadet dem ehrenamtlichen Engagement vieler Betroffener. Aufwandsentschädigungen werden gezahlt, um die mit der Ausübung dieses Ehrenamtes verbundenen Kosten auszugleichen. Die Regelung widerspricht auch den Beteuerungen der Bundesregierung, das ehrenamtliche Engagement zu stärken. Wir plädieren daher dafür, die steuerfreien Aufwandsentschädigungen von der Anrechnung auszunehmen.

Zu § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E, Anrechnung zunächst auf die Bundesleistungen

Nach wie vor kritisieren wir die Anrechnung von Einkommen und Vermögen zunächst auf die Bundesleistungen und erst anschließend auf die Kosten der Unterkunft. Durch die Erhöhung

der Regelleistungen wird die Zahl der ergänzenden Leistungsbezieher ansteigen. Dies wirkt sich dann ausschließlich zu Ungunsten der Kommunen aus.

Zu § 22a SGB II-E, Satzungsermächtigung

S. o. die vorweg gestellten Ausführungen zur Satzungsermächtigung.

Zu § 24 Abs. 3 SGB II-E, Abweichende Erbringung von Leistungen

Die einmaligen Leistungen für Erstausrüstung gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sollen nach Satz 5 als Sach- oder Geldleistung erbracht werden können. Mit Blick auf § 4 Abs. 1 SGB II ist damit eine Leistungserbringung in Gutscheinform ausgeschlossen. Die Leistungserfüllung durch Wertgutschein, die bisher als Sachleistung bewertet worden ist, ist nicht vorgesehen. Insoweit sollte entweder § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II ergänzt oder in § 4 Abs. 1 SGB II klargestellt werden, dass sich der Begriff des Gutscheins lediglich auf die Leistungen nach dem Unterabschnitt 4 (Leistungen für Bildung und Teilhabe) bezieht.

Zu § 27 Abs. 3 SGB II-E, Leistungen für Auszubildende

Nach wie vor kritisieren wir die im SGB II systemfremde Leistung des Unterkunftszuschusses für BAföG- und BAB-Bezieher (bisher § 22 Abs. 7 SGB II). Vielmehr sollten sowohl BAföG als auch BAB bedarfsdeckend ausgestaltet werden.

Zu §§ 28 ff. SGB II-E, Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ergänzend zu den obigen Anmerkungen möchten wir noch darauf hinweisen, dass bislang jegliche Aussagen sowohl zur Leistungserbringung als auch zur Organisation der Leistungen nach § 28 Abs. 2 S. 2 SGB II-E, also die Kindertageseinrichtungsfahrten, fehlen. Diese (in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit liegende) Aufgabe unterfiele damit nicht den vorgesehenen Regelungen zur Leistungserbringung nach §§ 29 – 30a SGB II-E.

Nach unserer Auffassung fehlen in § 29 Abs. 3 SGB II-E insbesondere die gewerblichen Anbieter, die als Leistungsanbieter bspw. bei der Mittagsverpflegung oder bei Klassenfahrten in Betracht kommen. Da auch andere Anbieter nicht ausgeschlossen werden sollten, würden wir eine offenere Formulierung anregen.

Besonders relevant erscheint uns aber die bisher in § 28 Abs. 5 SGB II-E vorgesehene Beschränkung der Übernahme des Mehraufwandes für die Mittagsverpflegung auf die in schulischer Verantwortung angebotene Verpflegung. In vielen Kommunen obliegt die Organisation der Mittagsverpflegung beispielsweise den Horteinrichtungen der Jugendhilfe. Es ist nicht erkennbar, wieso nur bei einer schulischen Verantwortung, nicht aber bei einer in Verantwortung des Hortes angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung eine anteilige Kostenübernahme vorgesehen wird. Gleiches gilt für Jugendhäuser und ähnliche Einrichtungen.

Zu § 31 SGB II-E, Pflichtverletzungen

Wir begrüßen, dass die Regelungen zu den Sanktionsmöglichkeiten klarer gefasst werden sollen. Positiv ist insbesondere die Klarstellung hinsichtlich der Eingliederungsvereinbarung

ersetzenden Verwaltungsakts. Insgesamt ist die neu strukturierte Formulierung zwar besser verständlich, doch sollten die Regelungen weiter vereinfacht werden.

Zu § 31a SGB II-E, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

In der Praxis ist die Frage, von welcher Referenzgröße der Sanktionsbetrag abzuziehen ist (Alg II vor oder nach der Einkommensanrechnung/-verteilung) von besonderer Bedeutung und rechtlich umstritten. Der Gesetzgeber sollte hier eine Klarstellung vornehmen.

Zu § 32 SGB II-E, Meldeversäumnisse

Die vorgesehene Formulierung hilft in der Praxis nicht weiter. Es sollte deutlich werden, dass die Pflicht nicht nur das Erscheinen zur Untersuchung, sondern auch die tatsächliche Durchführung der Untersuchung umfasst.

Zu § 37 Absatz 2 SGB II-E, Antragserfordernis

Durch die Neuregelung werden bestehende rechtliche Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung von Unterkunftskosten oder bei der Anrechnung von Einkünften im Antragsmonat vermieden. Die finanziellen Auswirkungen dieser neuen Regelung sind jedoch noch nicht abzusehen. Mit Mehrbelastungen ist zu rechnen.

Daneben sollte im Gesetz klargestellt werden, dass der Antrag auch im Hinblick auf eventuell anzurechnende Einkünfte auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Dies ergibt sich lediglich aus der Begründung, nicht aber aus dem Wortlaut. Aus den bisherigen Erfahrungen mit der Sozialgerichtsbarkeit halten wir eine eindeutige gesetzliche Formulierung für erforderlich.

Zu § 39 SGB II-E, Sofortige Vollziehbarkeit

Nach der Rechtsprechung z. B. des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der Rückforderung von Sozialleistungen gemäß § 50 SGB X im Gegensatz zur Aufhebung der Leistungsbewilligung nach den §§ 45 bzw. 48 SGB X nicht um eine Entscheidung über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sondern lediglich um eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Für die sofortige Vollstreckbarkeit der Rückforderungsentscheidung nach § 50 SGB X ist daher diesbezüglich die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG erforderlich. Auch die geplante Neufassung des § 39 Nr. 1 SGB II-E lässt nicht erkennen, dass nunmehr die Rückforderungsentscheidung nach § 50 SGB X von dieser Vorschrift erfasst ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung, wobei an die Begründungspflicht nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG nach Auffassung der Sozialgerichte hohe Anforderungen zu stellen sind.

Zu § 40 SGB II-E, Anwendung von Verfahrensvorschriften

Die in Absatz 1 aufgenommene Sonderregelung hinsichtlich der Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X ist insoweit zu begrüßen, als sie die Vier-Jahres-Frist auf zwölf Monate beschränkt. Allerdings ist auch dies systemwidrig. Die Anwendbarkeit von § 44 SGB X sollte ganz ausgeschlossen werden. Denn Fürsorgeleistungen werden zur Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs erbracht und nicht für die Vergangenheit. Dieser von der Rechtsprechung be-

reits aufgeweichte Grundsatz darf nicht auch noch gesetzlich aufgebrochen werden, vielmehr wäre eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die Anwendung von § 44 SGB X ausgeschlossen ist. Im Übrigen führt die jetzt vorgesehene Änderung zu einer deutlichen Besserstellung der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, da hier die zeitliche Einschränkung auf zwölf Monate nicht gälte.

Daneben ist die in Absatz 4 fortgeschriebene Beschränkung der Rückforderung von KdU auf 44 % der zu Unrecht ausgezahlten Leistungen nach wie vor unbefriedigend. Die kommunalen Träger werden in nicht akzeptabler Weise finanziell benachteiligt. Ihnen wird im Ergebnis auferlegt, einen nicht mehr realisierbaren Wohngeldanspruch, der ansonsten möglicherweise bestanden hätte, zu bezahlen. Zu prüfen wäre daher, ob ein entsprechender Erstattungsanspruch des kommunalen Trägers gegenüber der Wohngeldstelle angemessen wäre.

Zu § 48 SGB II, Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger

Die in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 vorgesehene Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung sollte unter den Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates gestellt werden. Es geht vorliegend um den sensiblen Bereich der Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger, die organisationsrechtlich nach wie vor in den Bereich der Länder fallen.

SGB XII

Hinsichtlich der im SGB XII parallel zu den Änderungen im SGB II aufgenommenen Änderungen im Bereich der gesamten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verweisen wir auf die oben vorgetragenen Kritikpunkte. Im Folgenden finden sich nur noch zusätzliche Anmerkungen und Hinweise.

Zu § 31 SGB XII-E, Einmalige Bedarfe

Die Schaffung eines neuen Bedarfstatbestands für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten sehen wir kritisch. Neue Streitigkeiten mit den Krankenkassen hinsichtlich der Regelung des § 33 Abs. 1 SGB V sind vorprogrammiert. Zugleich besteht die Gefahr, dass die Regelung ein Einfallstor für die Aufnahme weiterer Hilfsmittel wie z. B. die Brille ist.

Vorzugswürdig und systemgerecht wäre eine Regelung über das vorrangige Leistungssystem des SGB V, ggf. mit Härtefallklausel. Alternativ sollten die bisherigen Mehrbedarfszuschläge bei Merkzeichen G erhalten bleiben. Den betroffenen Leistungsempfängern stünden damit auch ohne die Neuregelung ausreichend Mittel zur Verfügung. Eine Aufweichung des Vorrangprinzips des SGB V vor der Sozialhilfe muss vermieden werden.

Zu § 32 SB XII, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Wir regen an, die nach wie vor virulente Frage der sog. Beitragslücke für privat krankenversicherte Sozialhilfeempfänger endlich dahingehend zu lösen, dass der nach § 12 Abs. 1c Satz 6 VAG zu übernehmende Betrag gleichzeitig die Obergrenze für den Betrag ist, den die private Krankenkasse fordern kann. Ein höherer Beitrag ist insbesondere bei einem Vergleich mit dem Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung nicht gerechtfertigt und würde Bürger

und Sozialhilfeträger zusätzlich belasten. Entsprechendes gilt für die Pflegeversicherung. Angesichts des nun seit Jahren bekannten und diskutierten Problems sollte hier zeitnah gehandelt werden.

Zu § 73 SGB XII, Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Entgegen vorherigen Überlegungen findet sich weder eine Aufhebung dieser Vorschrift, noch eine Klarstellung, dass der Rückgriff aus Leistungen nach § 73 SGB XII für SGB II-Empfänger ausgeschlossen ist. Dies sollte unbedingt aufgenommen werden, da sonst der un-gute Eindruck entsteht, dass vorsorglich eine etwaige Auffangvorschrift für im SGB II nicht gedeckte Bedarfe beibehalten werden soll. Dies lehnen wir ab. Das BVerfG hat in seinem Regelsatz-Urteil festgehalten, dass die Existenzsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige abschließend aus dem SGB II heraus erfolgen muss. Weitergehende Ansprüche müssen im SGB II normiert werden, nicht im SGB XII.

Zu § 116a SGB XII-E, Rücknahme von Verwaltungsakten

Wir verweisen auf das oben zu § 40 SGB II-E Gesagte. Gemäß dem Grundsatz „Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“ kann es keine rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe über einen Zeitraum von zwölf Monaten geben.

Weitere Änderungsbedarfe

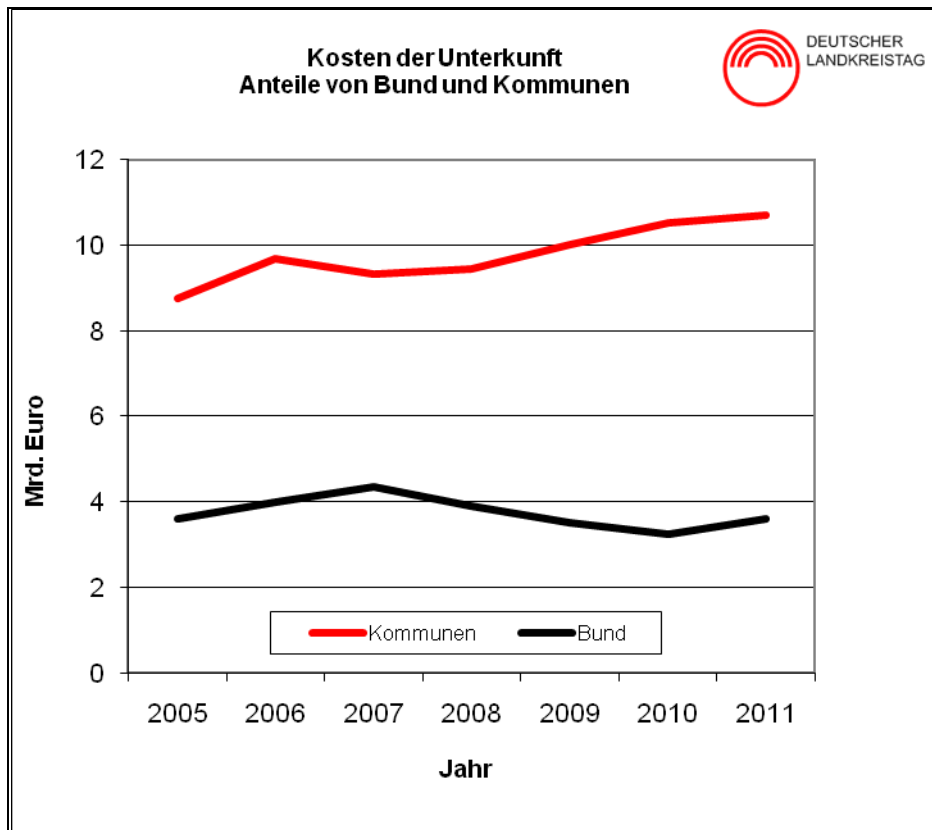
Uns sind aus der kommunalen Praxis noch weitere Änderungsbedarfe bekannt, ein Beispiel ist die derzeitige Rechtslage bei der Anrechenbarkeit von Kindergeld, die sich im SGB XII und II unterscheiden. Auch diese weiteren Änderungsbedarfe sprechen nach unserer Ansicht für getrennte Gesetzgebungsverfahren, um neben den nun vorgesehenen Vorschlägen noch weitere ausreichend zu diskutieren und abzuwägen.

B. Zur Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (BT-Drs. 17/3631)

Das seit Dezember 2009 anhängige Vermittlungsverfahren zur Berechnung und Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010 ist Mitte November 2010 ohne Einigung zu Ende gegangen. Der Bundesrat, der sich auf die Berechnungen des Deutschen Landkreistages stützt, wird auf seiner kommenden Sitzung am 26.11.2010 voraussichtlich Einspruch gegen den vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf einlegen. Maßgeblich geht es um die Anpassung der fehlerhaften Berechnungsformel an die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung.

Parallel läuft seit geraumer Zeit das Gesetzgebungsverfahren für die Bundesbeteiligung des Jahres 2011. Auch hier hat der Bundesrat die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsformel eingefordert.

Insgesamt zeigt sich folgende Situation: Die kommunale Nettobelastung nach Abzug der Bundesbeteiligung wuchs von 2005 bis 2010 um rd. 20 % von 8,7 auf 10,5 Mrd. €. Da die Anpassungsformel für die Beteiligung des Bundes nicht an den tatsächlichen Ausgaben, sondern an der – bisher sinkenden – Anzahl der Bedarfsgemeinschaften anknüpft, kommt es bis 2010 zu einer geringeren Beteiligung des Bundes, obwohl die Kosten der Unterkunft und Heizung weiter steigen:



Sowohl das Schaubild als auch die nachstehende Tabelle zeigen, dass auch die für 2011 zunächst von der Bundesregierung mit leichter Erhöhung berechnete Bundesbeteiligung diesen Trend nicht brechen kann. In der Prognose für das Jahr 2011 wird trotz der absolut erhöhten Bundesbeteiligung die Nettobelastung der Landkreise weiter steigen:

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Kosten der Unterkunft/ Heizung in Mrd. € | 12,3 | 13,7 | 13,7 | 13,3 | 13,5 | 13,8 | 14,3 |
| Bundesbeteiligung in % | 29,1% | 29,1% | 31,8% | 29,2% | 26,0% | 23,6% | 25,1 |
| Bundesbeteiligung in Mrd. € | 3,59 | 3,98 | 4,35 | 3,89 | 3,52 | 3,25 | 3,60 |
| Kommunale Belastung (KdU/Heizung abzüglich Bundesbeteiligung.) in Mrd. € | 8,74 | 9,70 | 9,33 | 9,43 | 10,00 | 10,53 | 10,70 |

2010: Hochrechnung auf das Jahresende 2010 mit den Ausgabedaten Januar bis September 2010 des BMF

2011: Prognose nach dem Gesetzentwurf des Siebten Änderungsgesetzes zum SGB II

Für die kommunalen Träger ist aus diesem Grund im Zeitraum 2005 bis 2010 eine Deckungslücke in Höhe von insgesamt 6 Mrd. € entstanden. Die künftige Entwicklung wird nach der bestehenden Gesetzessystematik zu weiteren Einbußen führen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die fehlerhafte Anpassungsformel wiederholt beklagt und eine Ausrichtung an den tatsächlichen Kosten gefordert. Die Bundesbeteiligung muss danach im Jahr 2010 bundesdurchschnittlich 35,8 % betragen. Der Bundestag hat dagegen basierend auf der derzeitigen Anpassungsformel eine Absenkung der bundesdurchschnittlichen Bundesbeteiligung von 26,0 % auf 23,6 % im Jahr 2010 beschlossen.

Für das Jahr 2011 müsste die Bundesbeteiligung auf 37,7 % erhöht werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die unter A. behandelte, zum 1.1.2011 vorgesehene Leistungsrechtsreform. Die beabsichtigten Änderungen über die Bemessung der Regelleistungen, die Anpassung der Vorschriften zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung und die Veränderung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit haben direkten Einfluss auf die Kosten für Unterkunft und Heizung. Aufgrund der Anrechnungspriorität von Einkünften auf Bundesleistungen würden etwaige Erhöhungen der Regelleistungen ebenso wie die Schaffung zusätzlicher Bedarfstatbestände für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und die Erhöhung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit Mehrkosten für die Kommunen verursachen. Diese müssen angesichts der finanziellen Lage restlos durch den Bund ausgeglichen werden.

C. Zu dem Antrag in BT-Drs. 17/2934

Wir teilen die grundsätzliche Kritik an dem Fürsorgesystem des SGB II nicht und widersprechen auch der Einschätzung, dass Ziel der damaligen Reformen die Ausweitung des Niedriglohnsektors gewesen wäre. Allerdings unterstützen wir die Forderung, die zugrunde gelegten Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sowie die Berechnungsschritte transparent offenzulegen. Gleiches erwarten wir auch hinsichtlich der Annahmen und der Berechnungsschritte zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs.

D. Zu dem Antrag in BT-Drs. 17/3435

Die Ausgangshypothese, dass auch für die Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften bestreiten können, ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet werden muss, wird selbstverständlich geteilt. Es ist insofern erforderlich, dass die neuen Regelsätze in einem transparenten und sachgerechten Verfahren ermittelt werden müssen. Ob allerdings eine Orientierung an den unteren 15 oder 20 % der Haushalte erfolgt, ist eine politisch-normativ zu entscheidende Fragen, die nicht das Verfahren an sich in Frage stellt. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Kosten für den Konsum von Alkohol.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Anschaffungskosten von Haushaltsgeräten in die Regelsatzberechnung eingeflossen sind. Eine Abkehr von der Pauschalierung hin zu einer einzelfallbezogenen Kostenübernahme schränkt die Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten ein und würde auch zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

Die vorgeschlagene Zahlung von Zuschüssen für die Mittagsverpflegung nur für Mensen in Kitas und Schulen wird abgelehnt, vielmehr muss eine Bezuschussung auch in Horten, Jugendhäusern und anderen Einrichtungen erfolgen.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft.

D. Zu dem Antrag in BT-Drs. 17/3058

Wir teilen das Anliegen, den Bundesanteil an den Unterkunftskosten zu erhöhen, um die Entwicklung der tatsächlichen Unterkunftskosten abzubilden und die gesetzlich vorgesehene Entlastung der Kommunen um jährlich 2,5 Mrd. € zu gewährleisten. Gleichwohl verwahren wir uns dagegen, dass der Kostendruck in den Kommunen von diesen auf die Hilfebedürftigen abgewälzt würde. Dies würde auch dann nicht passieren, wenn in Einzelfällen kommunale Satzungen oder Pauschalierungen der Unterkunftskosten vorgenommen würden.

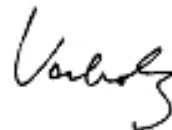
E. Zu dem Antrag in BT-Drs. 17/3648

Wir teilen die Kritik, dass seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 wertvolle Zeit verstrichen ist, ohne die notwendigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zu diskutieren. Auch wenn die statistischen Ableitungen erst spät möglich waren, hätten doch die Wege der zukünftigen Leistungserbringung und die ansonsten im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen früher diskutiert werden können. Insbesondere die Wege der Leistungserbringung des Bildungs- und Teilhabepakets hätten schon wesentlich früher diskutiert werden müssen, um eine fristgerechte Umsetzung sicherzustellen, die nun nahezu abgeschlossen erscheint.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Beigeordnete
Deutscher Städtetages



Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes